

Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Gemarkungen: Serkowitz ; Kötzschenbroda

**beantragte Flurstücke: Verfahrensgrenze
Flurbereinigung Elbaue Serkowitz VKZ 270381
(siehe Kartenausschnitt)**

Im Zusammenhang mit den oben angeführten und beantragten Katastervermessungen und Abmarkungsarbeiten nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, kann es erforderlich werden, dass Ihr bzw. Ihre **Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet und darüber hinaus weitere Flurstücke außerhalb der Gebietsgrenze** betreten werden müssen, um Grenzpunkte zu suchen, aufzumessen oder abzumarken. Falls von Ihrer Seite der Wunsch besteht, können Sie den Vermessungsarbeiten beiwohnen. In diesem Fall bitten wir wegen einer genauen Terminabsprache um Rückruf. Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Bitte benachrichtigen Sie etwaige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) und informieren Sie uns über die Lage etwaiger unterirdischer Leitungen, soweit Sie davon Kenntnis haben.

Die Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich am **08.08.2024** beginnen.

Ich bitte Sie, meinen Mitarbeitern den Zutritt zu Ihrem Flurstück zu gewähren.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 03521/400700 gern zur Verfügung.

Der genauere Umfang der Arbeiten auf den betroffenen Flurstücken kann auch unter www.vermessung-meissen.de bei Bekanntmachungen eingesehen werden

gez. Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus dem

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

§ 5

Betreten von Flurstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können bei einer Katastervermessung oder Abmarkung Personen hinzuziehen, die am Ergebnis dieser Arbeiten ein rechtliches Interesse haben. Das Betreten von Wohnungen ist nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers zulässig.

(2) Dem Eigentümer eines Flurstücks oder einer baulichen Anlage, bei Wohnungseigentum dem Verwalter, ist die Absicht, das Flurstück oder die bauliche Anlage zu betreten oder zu befahren, rechtzeitig anzukündigen. Der Besitzer eines Flurstückes oder einer baulichen Anlage soll über die Absicht des Betretens oder Befahrens informiert werden. Ergibt sich erst während der Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten oder Befahren, hat die Benachrichtigung des Eigentümers oder Verwalters unverzüglich nachträglich zu erfolgen. Eine Ankündigung, Benachrichtigung oder Information ist nicht erforderlich, wenn Flurstücke oder bauliche Anlagen öffentlich zugänglich sind.